



Bekanntmachungen

der Westsächsischen Hochschule Zwickau

Nr. 2/2016

7. Juli 2016

Inhaltsverzeichnis

Änderungssatzung vom 7. Juni 2016 der Studienordnung des Studiengangs Automobilproduktion vom 6. März 2015 mit rechtsbereinigtem Stand vom 15. Juni 2015	Seite 10
Änderungssatzung vom 7. Juni 2016 der Prüfungsordnung des Studiengangs Automobilproduktion vom 6. März 2015 mit rechtsbereinigtem Stand vom 15. Juni 2015	Seite 12
Änderungssatzung vom 7. Juni 2016 der Studienordnung des Studiengangs Industrial Management & Engineering vom 6. März 2015 mit rechtsbereinigtem Stand vom 15. Juni 2015	Seite 14
Änderungssatzung vom 7. Juni 2016 der Prüfungsordnung des Studiengangs Industrial Management & Engineering vom 6. März 2015 mit rechtsbereinigtem Stand vom 15. Juni 2015	Seite 16
Änderungssatzung der Studienordnung des Studiengangs Maschinenbau vom 6. März 2015 mit rechtsbereinigtem Stand vom 15. Juni 2015	Seite 18
Änderungssatzung vom 7. Juni 2016 der Prüfungsordnung des Studiengangs Maschinenbau vom 6. März 2016 mit rechtsbereinigtem Stand vom 15. Juni 2015	Seite 21
Studienordnung des Studiengangs Produktionsoptimierung vom 7. Juni 2016	Seite 24
Prüfungsordnung des Studiengangs Produktionsoptimierung vom 7. Juni 2016	Seite 32
Studienordnung des Studiengangs International Business vom 1. Juni 2016	Seite 51
Prüfungsordnung des Studiengangs International Business vom 1. Juni 2016	Seite 59

Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Automobilproduktion an der Fakultät der Automobil- und Maschinenbau der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 7. Juni 2016

Aufgrund von §36 Abs. 1 i.V. m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), hat die Fakultät Automobil- und Maschinenbau – nachfolgend AMB genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Automobilproduktion der Fakultät AMB der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 06. März 2015 wird wie folgt geändert:

- Im Studiengang Automobilproduktion wird zz. im 4. Semester das Modul MBK352 Fertigungstechnik-Erweiterte Grundlagen und Verfahren, Aufbaupraktikum mit 4 ECTS-Punkten als Pflichtmodul angeboten. Dies wird ab M 16 geändert in AMB353 Fertigungstechnik-Erweiterte Grundlagen und Verfahren, Aufbaupraktikum.
- Im Studiengang Automobilproduktion ist im 7. Semester das Modul AMB546 Montageplanung mit 4 ECTS-Punkten im Block 3 als Wahlmodul ausgewiesen, dies ist zu ändern in AMB548 Montageplanung.

Alt:

4. Semester								
Modul- Nummer	Pflichtmodule	ECTS- Punkte	SWS					
			Σ	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB352	Fertigungstechnik - Erweiterte Grundlagen und Verfahren, Aufbaupraktikum	4	5	4			1	

7. Semester								
Modul- Nummer	Pflichtmodule	ECTS- Punkte	SWS					
			Σ	V	VÜ	Ü	Pr	S
Block 3	Produktionsergonomie							
AMB546	Montageplanung	4	3		2		1	

Neu:

4. Semester								
Modul- Nummer	Pflichtmodule	ECTS- Punkte	SWS					
			Σ	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB353	Fertigungstechnik – Erweiterte Grundlagen und Verfahren, Aufbaupraktikum	4	5	4			1	

7. Semester								
Modul- Nummer	Pflichtmodule	ECTS- Punkte	SWS					
			Σ	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB548	Montageplanung	4	3		2		1	

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2016 in Kraft und gilt für alle Studenten ab M 162226. Bereits abgelegte Module bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 25. Mai 2016 genehmigt.

Zwickau, den 25. Mai 2016

Gez.
Prof. Dr. rer. nat. Karl Schwister
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät AMB vom 27. April 2016 und der Genehmigung des Rektorates vom 25. Mai 2016.

Zwickau, den 7. Juni 2016

Gez.
Prof. Dr.-Ing. Heßberg
Amtierende Dekanin

Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Automobilproduktion an der Fakultät der Automobil- und Maschinenbau der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 7. Juni 2016

Aufgrund von §34 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), hat die Fakultät Automobil- und Maschinenbau – nachfolgend AMB genannt- der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Automobilproduktion an der Fakultät AMB der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 06. März 2015 wird wie folgt geändert:

- Im Studiengang Automobilproduktion wird zz. im 4. Semester das Modul MBK352 Fertigungstechnik-Erweiterte Grundlagen und Verfahren, Aufbaupraktikum mit 4 ECTS-Punkten als Pflichtmodul angeboten. Dies wird ab M 16 geändert in AMB353 Fertigungstechnik-Erweiterte Grundlagen und Verfahren, Aufbaupraktikum.
- Im Studiengang Automobilproduktion ist im 7. Semester das Modul AMB546 Montageplanung mit 4 ECTS-Punkten im Block 3 als Wahlmodul ausgewiesen, dies ist zu ändern in AMB548 Montageplanung.

Alt:

4. Semester						
Modul-Nr.	Pflichtmodule des Studienganges	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS-Punkte
AMB352	Fertigungstechnik - Erweiterte Grundlagen und Verfahren, Aufbaupraktikum	sP (Klausur) aP (Praktikumstest at)	120 45	90 % 10 %	1	4

Neu:

4. Semester						
Modul-Nr.	Pflichtmodule des Studienganges	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS-Punkte
AMB353	Fertigungstechnik - Erweiterte Grundlagen und Verfahren, Aufbaupraktikum	sP (Klausur)	120 45	80 % 20 %	1	4

Alt:

7. Semester						
Modul-Nr.	Pflichtmodule des Studienganges	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS-Punkte
AMB546	Montageplanung	sP (Klausur) aP (Beleg)	60	85 % 15 %	1	4

Neu:

7. Semester						
Modul-Nr.	Pflichtmodule des Studienganges	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS-Punkte
AMB548	Montageplanung	sP (Klausur) aP (Beleg)	60 30	60 % 40 %	1	4

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2016 in Kraft und gilt für alle Studenten ab M 162226.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 25. Mai 2016 genehmigt.

Zwickau, den 25. Mai 2016

Gez.
Prof. Dr. rer. nat. Karl Schwister
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät AMB vom 27. April 2016 und der Genehmigung des Rektorates vom 25. Mai 2016.

Zwickau, den 7. Juni 2016

Gez.
Prof. Dr.-Ing. Heßberg
Amtierende Dekanin

Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Industrial Management & Engineering

an der Fakultät der Automobil- und Maschinenbau
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 7. Juni 2016

Aufgrund von §36 Abs. 1 i.V. m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), hat die Fakultät Automobil- und Maschinenbau – nachfolgend AMB genannt- der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Industrial Management & Engineering der Fakultät AMB der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 06. März 2015 wird wie folgt geändert:

- Im Studiengang Industrial Management & Engineering wird zz. im 4. Semester das Modul MBK352 Fertigungstechnik-Erweiterte Grundlagen und Verfahren, Aufbaupraktikum mit 4 ECTS-Punkten als Pflichtmodul angeboten. Dies wird ab M 16 geändert in AMB353 Fertigungstechnik-Erweiterte Grundlagen und Verfahren, Aufbaupraktikum.
- Im Studiengang Industrial Management & Engineering ist im 7. Semester das Modul AMB546 Montageplanung mit 4 ECTS-Punkten als Wahlmodul ausgewiesen, dies ist zu ändern in AMB548 Montageplanung.
- Im Studiengang Industrial Management & Engineering befindet sich im 5. und 7. Semester das Modul WIW500 Unternehmensführung als Wahlmodul mit 4 ECTS-Punkten, dies ist in WIW599 Unternehmensführung zu ändern.

Alt:

4. Semester								
Modul- Nummer	Pflichtmodule	ECTS- Punkte	SWS					
			Σ	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB352	Fertigungstechnik - Erweiterte Grundlagen und Verfahren, Aufbaupraktikum	4	5	4				1

7. Semester / WIW500 5. und 7. Semester								
Modul- Nummer	Pflichtmodule	ECTS- Punkte	SWS					
			Σ	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB546	Montageplanung	4	3		2			1
WIW500	Unternehmensführung	4	3	2		1		

Neu:

4. Semester								
Modul- Nummer	Pflichtmodule	ECTS- Punkte	SWS					
			Σ	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB353	Fertigungstechnik – Erweiterte Grundlagen und Verfahren, Aufbaupraktikum	4	5		4			1

7. Semester / WIW599 5. und 7. Semester								
Modul- Nummer	Pflichtmodule	ECTS- Punkte	SWS					
			Σ	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB548	Montageplanung	4	3		2			1
WIW599	Unternehmensführung	4	3	2			1	

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2016 in Kraft und gilt für alle Studenten ab M 162202. Bereits abgelegte Module bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 25. Mai 2016 genehmigt.

Zwickau, den 25. Mai 2016

Gez.

Prof. Dr. rer. nat. Karl Schwister
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät AMB vom 27. April 2016 und der Genehmigung des Rektorates vom 25. Mai 2016.

Zwickau, den 7. Juni 2016

Gez.

Prof. Dr.-Ing. Heßberg
Amtierende Dekanin

Satzung über die Änderung der

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Industrial Management & Engineering

an der Fakultät der Automobil- und Maschinenbau
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 7. Juni 2016

Aufgrund von § 34 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), hat die Fakultät Automobil- und Maschinenbau – nachfolgend AMB genannt- der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Industrial Management & Engineering an der Fakultät AMB der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 06. März 2015 wird wie folgt geändert:

- Im Studiengang Industrial Management & Engineering wird zz. im 4. Semester das Modul AMB352 Fertigungstechnik-Erweiterte Grundlagen und Verfahren, Aufbaupraktikum mit 4 ECTS-Punkten als Pflichtmodul angeboten. Dies wird ab M 16 geändert in AMB353 Fertigungstechnik-Erweiterte Grundlagen und Verfahren, Aufbaupraktikum.
- Im Studiengang Industrial Management & Engineering ist im 7. Semester das Modul AMB546 Montageplanung mit 4 ECTS-Punkten als Wahlmodul ausgewiesen, dies ist zu ändern in AMB548 Montageplanung.
- Im Studiengang Industrial Management & Engineering befindet sich im 5. und 7. Semester das Modul WIW500 Unternehmensführung als Wahlmodul mit 4 ECTS-Punkten, dies ist in WIW599 Unternehmensführung zu ändern.

Alt:

4. Semester						
Modul-Nr.	Pflichtmodule des Studienganges	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS-Punkte
AMB352	Fertigungstechnik - Erweiterte Grundlagen und Verfahren, Aufbaupraktikum	sP (Klausur) aP (Praktikumstest at)	120 45	90 % 10 %	1	4

Neu:

4. Semester						
Modul-Nr.	Pflichtmodule des Studienganges	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS-Punkte
AMB353	Fertigungstechnik - Erweiterte Grundlagen und Verfahren, Aufbaupraktikum	sP (Klausur)	120 45	80 % 20 %	1	4

Alt:

7. Semester / WIW500 5. und 7. Semester						
---	--	--	--	--	--	--

Modul-Nr.	Pflichtmodule des Studienganges	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS-Punkte
AMB546	Montageplanung	sP (Klausur) aP (Beleg)	60	85 % 15 %	1	4
WIW500	Unternehmensführung	sP (Klausur) aP (Beleg)	90 min	50 % 50 %	1	4

Neu:

7. Semester / WIW599 5. und 7. Semester						
Modul-Nr.	Pflichtmodule des Studienganges	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS-Punkte
AMB548	Montageplanung	sP (Klausur) aP (Beleg)	60 30	60 % 40 %	1	4
WIW599	Unternehmensführung	aP (Beleg)		100 %	1	4

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2016 in Kraft und gilt für alle Studenten ab M 162202.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 25. Mai 2016 genehmigt.

Zwickau, den 25. Mai 2016

Prof. Dr. rer. nat. Karl Schwister
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät AMB vom 27. April 2016 und der Genehmigung des Rektorates vom 25. Mai 2016.

Zwickau, den 7. Juni 2016

Prof. Dr.-Ing. Heßberg
Amtierende Dekanin

Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau an der Fakultät der Automobil- und Maschinenbau der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 7. Juni 2016

Aufgrund von § 34 Abs. 1 i.V. m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), hat die Fakultät Automobil- und Maschinenbau – nachfolgend AMB genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau an der Fakultät AMB der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 06. März 2015 wird wie folgt geändert:

- Im Studiengang Maschinenbau wird zz. im 4. Semester das Modul MBK352 Fertigungstechnik-Erweiterte Grundlagen und Verfahren, Aufbaupraktikum mit 4 ECTS-Punkten im Schwerpunkt Produktionstechnik im Maschinen- und Fahrzeugbau als Pflichtmodul und im Schwerpunkt Maschinenkonstruktion als Wahlmodul angeboten. Dies wird ab M 16 geändert in AMB353 Fertigungstechnik-Erweiterte Grundlagen und Verfahren, Aufbaupraktikum.
- Ebenfalls im Studiengang Maschinenbau ist im 2. Semester das Modul AMB403 Konstruktionslehre/CAD II mit 4 ECTS-Punkten ausgewiesen, dies ist zu ändern in AMB404 Konstruktionslehre/CAD II.
- Im Studiengang Maschinenbau befindet sich im 5. und 7. Semester das Modul WIW500 Unternehmensführung als Wahlmodul mit 4 ECTS-Punkten im Schwerpunkt Produktionstechnik im Maschinen- und Fahrzeugbau, dies ist in WIW599 Unternehmensführung zu ändern.
- In beiden Schwerpunkten des Studienganges Maschinenbau soll neu das Modul AMB205 Maschinenautomatisierung/Mechatronik - erweitert als Wahlmodul im 4. Semester angeboten werden. Das Modul stellt eine Alternative zum bereits bestehenden Modul MBK204 Maschinenautomatisierung und Mechatronik dar und kann von den Studenten belegt werden, die eine vertiefendere Ausbildung in Automatisierung anstreben.
- Das Wahlmodul KFT429 CAD-parametrische Flächenkonstruktion wird für beide Schwerpunkte im 4. und 5. Semester angeboten, Angebot im 7. Semester wird gestrichen.

Alt:

2. Semester								
Modul- Nummer	Pflichtmodule	ECTS- Punkte	SWS					
			Σ	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB403	Konstruktionslehre/CAD II	4	4	1	1		2	

4. Semester AMB352 PM bei PMF / WM bei MKO								
Modul- Nummer	Pflichtmodule / Wahlmodule	ECTS- Punkte	SWS					
			Σ	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB352	Fertigungstechnik - Erweiterte Grundlagen und Verfahren, Aufbaupraktikum	4	5	4				1

5. / 7. Semester WM bei Produktionstechnik im Maschinen- und Fahrzeugbau								
Modul- Nummer	Wahlmodule	ECTS- Punkte	SWS					
			Σ	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW500	Unternehmensführung	4	3	2		1		
KFT429	CAD-parametrische Flächenkonstruktion	4	4					4

Neu:

2. Semester								
Modul- Nummer	Pflichtmodule	ECTS- Punkte	SWS					
			Σ	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB404	Konstruktionslehre/CAD II	4	4	1	1			2

4. Semester AMB353 PM bei PMF / WM bei MKO, AMB205/KFT 429 WM bei MKO und PMF								
Modul- Nummer	Pflichtmodule / Wahlmodule	ECTS- Punkte	SWS					
			Σ	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB353	Fertigungstechnik – Erweiterte Grundlagen und Verfahren, Aufbaupraktikum	4	5		4			1
AMB205	Maschinenautomatisierung/Mechatronik – erweitert	6	6		4			2
KFT429	CAD-Parametrische Flächenkonstruktion	4	4					4

5. / 7. Semester Wahlmodul Produktionstechnik im Maschinen- und Fahrzeugbau								
Modul- Nummer	Wahlmodule	ECTS- Punkte	SWS					
			Σ	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW599	Unternehmensführung	4	3	2		1		

7. Semester beide Schwerpunkte								
Modul- Nummer	Wahlmodule	ECTS- Punkte	SWS					
			Σ	V	VÜ	Ü	Pr	S
KFT429	CAD-Parametrische Flächenkonstruktion	4	4					4

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2016 in Kraft und gilt für alle Studenten ab M 162104. Bereits abgelegte Module bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 25. Mai 2016 genehmigt.

Zwickau, den 25. Mai 2016

Gez.
Prof. Dr. rer. nat. Karl Schwister
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät AMB vom 27. April 2016 und der Genehmigung des Rektorates vom 25. Mai 2016.

Zwickau, den 7. Juni 2016

Gez.
Prof. Dr.-Ing. Heßberg
Amtierende Dekanin

Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau an der Fakultät der Automobil- und Maschinenbau der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 7. Juni 2016

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V. m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), hat die Fakultät Automobil- und Maschinenbau – nachfolgend AMB genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau an der Fakultät AMB der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 06. März 2015 wird wie folgt geändert:

- Im Studiengang Maschinenbau wird zz. im 4. Semester das Modul MBK352 Fertigungstechnik-Erweiterte Grundlagen und Verfahren, Aufbaupraktikum mit 4 ECTS-Punkten im Schwerpunkt Produktionstechnik im Maschinen- und Fahrzeugbau als Pflichtmodul und im Schwerpunkt Maschinenkonstruktion als Wahlmodul angeboten. Dies wird ab M 16 geändert in AMB353 Fertigungstechnik-Erweiterte Grundlagen und Verfahren, Aufbaupraktikum.
- Ebenfalls im Studiengang Maschinenbau ist im 2. Semester das Modul AMB403 Konstruktionslehre/CAD II mit 4 ECTS-Punkten ausgewiesen, dies ist zu ändern in AMB404 Konstruktionslehre/CAD II. Nach § 22 (3) der Prüfungsordnung: die Ausnahmeregelung für AMB403 (Änderungssatzung 2015) ist auf AMB404 zu übertragen: „AMB404: Es sind zur Bildung der Modulnote alle Teilprüfungen zu bestehen“
- Im Studiengang Maschinenbau befindet sich im 5. und 7. Semester das Modul WIW500 Unternehmensführung als Wahlmodul mit 4 ECTS-Punkten im Schwerpunkt Produktionstechnik im Maschinen- und Fahrzeugbau, dies ist in WIW599 Unternehmensführung zu ändern.
- In beiden Schwerpunkten des Studienganges Maschinenbau soll neu das Modul AMB205 Maschinenautomatisierung/Mechatronik - erweitert als Wahlmodul im 4. Semester angeboten werden. Das Modul stellt eine Alternative zum bereits bestehenden Modul MBK204 Maschinenautomatisierung und Mechatronik dar und kann von den Studenten belegt werden, die eine vertiefendere Ausbildung in Automatisierung anstreben.
- Das Wahlmodul KFT429 CAD-parametrische Flächenkonstruktion wird für beide Schwerpunkte im 4. und 5. Semester angeboten, Angebot im 7. Semester wird gestrichen.

Alt:

4. Semester AMB352 PM bei PMF, WM bei MKO						
Modul-Nr.	Pflichtmodule/Wahlmodule	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS-Punkte
AMB352	Fertigungstechnik - Erweiterte Grundlagen und Verfahren, Aufbaupraktikum	sP (Klausur) aP (Praktikumstest)	120 45	90 % 10 %	1	4

Neu:

4. Semester AMB353 PM bei PMF, WM bei MKO						
Modul-Nr.	Pflichtmodule/Wahlmodule	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS-Punkte
AMB353	Fertigungstechnik - Erweiterte Grundlagen und Verfahren, Aufbaupraktikum	sP (Klausur) aP (Praktikumstest)	120 45	80 % 20 %	1	4

Alt:

2. Semester						
Modul-Nr.	Pflichtmodule des Studienganges	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS-Punkte
AMB403	Konstruktionslehre/CAD II	sP (Klausur) aP (Pr.-Testat)	90 min	70 % 30 %	-	4

Neu:

2. Semester						
Modul-Nr.	Pflichtmodule des Studienganges	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS-Punkte
AMB404	Konstruktionslehre/CAD II	sP (Klausur) aP (Pr.-Testat) aP (Beleg)	90 min	50 % 30 % 20 %	-	4

Alt:

5. / 7. Semester WIW500 WM bei PMF, KFT429 WM bei PMF und MKO						
Modul-Nr.	Wahlmodule	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS-Punkte
WIW500	Unternehmensführung	sP (Klausur) aP (Beleg)	90 min	50 % 50 %	1	4
KFT429	CAD-Parametrische Flächenkonstruktion	aP		100 %	1	4

Neu:

5. / 7. Semester WM bei PMF						
Modul-Nr.	Wahlmodule	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS-Punkte
WIW599	Unternehmensführung	aP (Beleg)		100 %	1	4

Neu:

4. Semester WM bei beiden Schwerpunkten						
Modul-Nr.	Wahlmodule	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS-Punkte
AMB205	Maschinenautomatisierung/Mechatronik – erweitert	sP (Klausur)	90	100 %	1	6
KFT429	CAD-Parametrische Flächenkonstruktion	aP		100 %	1	4

7. Semester						
Modul-Nr.	Wahlmodule beide Schwerpunkte	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS-Punkte
KFT429	CAD-Parametrische Flächenkonstruktion	aP		100 %	4	4

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2016 in Kraft und gilt für alle Studenten ab M 162104.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 25. Mai 2016 genehmigt.

Zwickau, den 25. Mai 2016

Gez.

Prof. Dr. rer. nat. Karl Schwister
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät AMB vom 27. April 2016 und der Genehmigung des Rektorates vom 25. Mai 2016.

Zwickau, den 7. Juni 2016

Gez.

Prof. Dr.-Ing. Heßberg
Amtierende Dekanin

STUDIENORDNUNG
für den
Masterstudiengang Produktionsoptimierung
an der Fakultät Automobil- und Maschinenbau
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 7. Juni 2016

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354), hat die Fakultät Automobil- und Maschinenbau – nachfolgend AMB genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Studienordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	1
Vorbemerkung zum Sprachgebrauch	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Auswahl und Zulassung	2
§ 4 Studienziel.....	3
§ 5 Aufbau des Studiums und Studiumumfang.....	3
§ 6 Studieninhalte und Lehrformen.....	3
§ 7 Studienberatung	4
§ 8 Inkrafttreten	5
Anlage 1 Studienablaufplan.....	5
Anlage 2 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux	5

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Masterstudiengang Produktionsoptimierung an der WHZ. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Produktionsoptimierung Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufes, durch die der Masterabschluss als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Studiengang Produktionsoptimierung ist ein weiterbildender gebührenpflichtiger berufsbegleitender Masterstudiengang im Teilzeitstudium. Die Gebühren richten sich nach der geltenden Gebührenordnung der WHZ.
- (2) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Produktionsoptimierung sind:
 1. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Ingenieurwissenschaften (inkl. Wirtschaftsingenieurwesen).
 2. Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss mindestens 210 Leistungspunkten, im Folgenden ECTS-Punkte genannt, nach dem ECTS¹ - Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen - entsprechen. Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und Zusatzqualifikationen ohne ECTS-Zuweisung und die Möglichkeiten der Kompensation fehlender ECTS-Punkte entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Produktionsoptimierung auf der Basis der eingereichten Unterlagen. Bewerbern, welche nicht die fachlichen Kompetenzen bzw. die erforderlichen ECTS-Punkte für die Aufnahme des Masterstudiums an der WHZ nachweisen oder kompensieren, wird die Teilnahme an einem propädeutischen Vorsemester angeboten (Präsenzstudium).
 3. Eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr.
 4. Sprachkenntnisse in Deutsch in Wort und Schrift auf dem Niveau B2, Englisch auf dem Niveau B1. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Produktionsoptimierung auf der Basis der eingereichten Unterlagen oder aufgrund einer Eignungsfeststellung.
- (3) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3 Auswahl und Zulassung

- (1) Für die Zulassung zum Masterstudiengang Produktionsoptimierung sind neben dem Zulassungsantrag mit den in der Immatrikulationsordnung der WHZ geforderten Anlagen folgende Dokumente einzureichen:

¹ European Credit Transfer and Accumulation System

1. Kopie des Nachweises der deutschen und englischen Sprachkenntnisse (außer Muttersprachler),
 2. unterzeichnete Erklärung über die Motivation zum Studium,
 3. weitere Dokumente (zum Beispiel über Zusatzqualifikationen und berufspraktische Erfahrungen).
- (2) Die Zulassung erfolgt durch das Zulassungsamt der WHZ. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so entscheidet die Zulassungskommission des Masterstudiengangs Produktionsoptimierung unter Beachtung der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 dieser Studienordnung und nach Eignung und Leistung. Es kann ein Auswahlgespräch durchgeführt werden.

§ 4 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, einen Master of Engineering auszubilden, der befähigt ist

1. sich selbständig in ein komplexes betriebliches Optimierungs-Problem einzuarbeiten und dies entsprechend wissenschaftlicher Vorgehensweisen zu lösen.
2. sich eigenständig in die jeweilige Materie einzuarbeiten, den Stand der Wissenschaft / Technik und die Ergebnisse in einer wissenschaftlichen Form aufzubereiten, die Arbeitsfortschritte und Ergebnisse zielorientiert zu dokumentieren sowie systematisch und nachvollziehbar zu präsentieren und zu verteidigen.
3. wissenschaftliche und ingenieurtechnische Methoden und Erkenntnisse zur Optimierung der Produktion anzuwenden.

§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Der Gesamtumfang des Masterstudiengangs Produktionsoptimierung entspricht 90 ECTS-Punkten. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 25 } Stunden.
- (2) Das Studium wird als Teilzeitstudium absolviert.
- (3) Die Regelstudiendauer für den Masterstudiengang Produktionsoptimierung beträgt einschließlich des Masterprojektes sechs Semester (Teilzeit).
- (4) Die Module und deren zeitliche Lage sind dem Studienablaufplan (Anlage) zu entnehmen. Darin sind alle Pflichtmodule sowie die Wahlmodule enthalten.
- (5) Pflichtmodule und belegte Wahlmodule sind für alle Studierenden des Masterstudiengangs Produktionsoptimierung verbindlich. Wahlmodule werden alternativ angeboten. Ein Anspruch, dass alle Wahlmodule angeboten und durchgeführt werden, besteht nicht. Die Fakultät AMB trägt Sorge dafür, dass eine genügende Anzahl von Wahlmodulen angeboten wird.

§ 6 Studieninhalte und Lehrformen

- (1) Die Studieninhalte sind mit den Modulen festgelegt. Mit Beschluss des Fakultätsrates

AMB werden für alle Module die Modulbeschreibungen als Bestandteil des Kurskataloges festgelegt. Die in den Modulbeschreibungen des Kurskataloges enthaltenen Angaben

- Modulnummer
- Modulname
- ECTS-Punkte
- Lehr- und Lernformen
- Arbeitsaufwand
- Lernziele
- Lehrinhalte
- Leistungsnachweise

sind Anlage 2 dieser Studienordnung.

(2) Die Lehrformen des Masterstudienganges Produktionsoptimierung bestehen aus

- Seminaristischen Vorlesungen / Vorlesungen mit integrierter Übung
- Übungen
- Seminaren
- Praktika

Die zeitlichen Anteile nach Semesterwochenstunden in den Modulen sowie die ECTS-Punkte sowie die Lehrsprache, sofern sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht, sind den Studienablaufplänen (s. Anlage 1) zu entnehmen.

(3) Die Modulbeschreibungen enthalten weitere Angaben, wie die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, die Häufigkeit des Angebotes und den Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium sowie die Lehrsprache des Moduls, die aufgeführt ist, soweit sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht.

§ 7 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der WHZ. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät AMB. Sie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch die Studienberatung beim Dekanat. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studienorganisation.

(3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

1. bei Studienbeginn,
2. bei der Organisation und Planung des Studiums,
3. bei Schwierigkeiten im Studium,
4. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
5. bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung,
6. vor Abbruch des Studiums.

(4) Studenten, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Automobil- und Maschinenbau am 27. April 2016 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01. September 2016 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 25. Mai 2016 genehmigt.

Zwickau, den 25. Mai 2016

Gez.
Prof. Dr. rer. nat. Karl Schwister
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Automobil- und Maschinenbau vom 27. April 2016 und der Genehmigung des Rektorats vom 25. Mai 2016.

Zwickau, den 7. Juni 2016

Gez.
Prof. Dr.-Ing. Silke Heßberg
Amtierende Dekanin

Anlage 1 Studienablaufplan

Anlage 2 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux



Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	Production Optimization
Studiengangsnummer	130
Fakultät	Automobil- und Maschinenbau
Studiengangstyp	Teilzeit
Abschlussart	Master of Engineering
Erste Immatrikulation	2016
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Ja
Erforderliche Credits	90
Ordnungen	

Studienplan

Sommersemester

Pro Semester sind 15 ECTS zu erbringen.

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB031	Innovative Fertigungsverfahren	Deutsch - 100.00%	5	2		1		0.50	
AMB032	Prozessüberwachung in der Produktion	Deutsch - 100.00%	5	2		1.27		0.27	
AMB041	Integrierte Managementsysteme	Deutsch - 100.00%	5	1					0.53
AMB051	MTM - Element der Arbeitsgestaltung und Prozessoptimierung	Deutsch - 100.00%	5	5		5			
AMB057	Verfahren der Wertschöpfungsoptimierung	Deutsch - 100.00%	5	1		0.53			
AMB058	Fallstudie Logistik	Deutsch - 100.00%	5	2				2.13	
AMB072	Projektmanagement	Deutsch - 100.00%	5	1				1.07	
AMB076	Grundlagen der Materialflusssimulation zur Produktionsoptimierung	Englisch - 10.00% Deutsch - 90.00%	5	1				1	
ELT576	Elektroenergieeffizienz in der Produktion	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	5	1		1			
Gesamtsumme			30	16		8.8		4.97	0.53

Wintersemester

Pro Semester sind 15 ECTS zu erbringen.

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB001	Optimierungsprojekt I	Deutsch - 100.00%	5						
AMB002	Optimierungsprojekt II	Deutsch - 100.00%	10						
AMB003	Optimierungsprojekt III	Deutsch - 100.00%	30						
AMB004	Optimierungsprojekt IV	Deutsch - 100.00%	15						
AMB011	Controllinginstrumente in der Produktion	Deutsch - 95.00% Englisch - 5.00%	5	1					0.50
AMB053	REFA-Grundschein Arbeitsorganisation	Deutsch - 100.00%	10	10		8		2	
AMB054	Fertigungsprozessoptimierung	Deutsch - 100.00%	5	1			0.50	0.50	

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

AMB074	Geschäftsprozessmodellierung und -optimierung	Deutsch - 95.00% Englisch - 5.00%	5	1				0.50	
AMB078	Planspiele Produktionsoptimierung	Deutsch - 95.00% Englisch - 5.00%	5	1				1	
AMB093	Umwelt und Recycling	Deutsch - 95.00% Englisch - 5.00%	5	1		0.75			0.25
WIW018	Personalmanagement	Deutsch - 100.00%	5	1		0.50			
WIW019	Change Management	Deutsch - 100.00%	5	1		0.50			
Gesamtsumme			30	17		9.75	0.5	4	0.75

Masterprojekt										
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						S
				S	V	V	Ü	P	r	
AMB009	Masterprojekt									
Gesamtsumme			0	3	0	0	0	0	0	0

PRÜFUNGSORDNUNG
für den
Masterstudiengang Produktionsoptimierung
an der Fakultät Automobil- und Maschinenbau
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 7. Juni 2016

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354), hat die Fakultät Automobil- und Maschinenbau – nachfolgend AMB genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch.....	2
Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Prüfungsziel.....	2
§ 2 Regelstudienzeit.....	2
§ 3 ECTS-Punkte.....	2
Abschnitt II Zulassung zur Masterprüfung	2
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung.....	3
Abschnitt III Prüfungen	3
§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung.....	3
§ 7 Prüfungsaufbau.....	3
Teil 1 Modulprüfungen.....	4
§ 8 Arten der Prüfungsleistungen.....	4
§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen.....	4
§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen.....	5
§ 11 Alternative Prüfungsleistungen.....	5
Teil 2 Masterprojekt.....	6
§ 12 Zweck des Masterprojektes.....	6
§ 13 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Masterprojektes.....	6
§ 14 Bearbeitungszeit der Masterarbeit.....	7
Abschnitt IV Prüfungsorgane	7
§ 15 Prüfungsausschuss.....	7
§ 16 Prüfer und Beisitzer.....	8
§ 17 Zuständigkeiten.....	8
Abschnitt V Verfahrensvorschriften	9
§ 18 Fristen.....	9
§ 19 Freiversuch.....	9
§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	10
§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	11
§ 22 Bestehen und Nichtbestehen.....	12
§ 23 Wiederholung der Modulprüfungen.....	12
§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	13
§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung.....	13
§ 26 Zeugnisse und Masterurkunde.....	13
§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist.....	14
§ 28 Widerspruchsverfahren.....	14
Abschnitt VI Schlussbestimmungen	15
§ 29 Inkrafttreten.....	15
Anlage Prüfungsplan.....	15

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Prüfungsziel

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Mastergrad „Master of Engineering“ (abgekürzt: M.Eng.) unter Angabe des Studienganges Produktionsoptimierung verliehen.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt in Teilzeit sechs Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Modulprüfungen¹ einschließlich des Masterprojektes.

§ 3 ECTS-Punkte

Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. ECTS-Punkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modulnote ist mindestens ausreichend) vergeben. Es können keine Teil-ECTS-Punkte erworben werden.

Abschnitt II Zulassung zur Masterprüfung

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Modulprüfungen der Masterprüfung kann nur ablegen, wer
 1. als Student oder als Frühstudierender für den Masterstudiengang Produktionsoptimierung an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

- (2) Das Masterprojekt darf nur ablegen, wer
 1. als Student für den Masterstudiengang Produktionsoptimierung an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. alle anderen Modulprüfungen entsprechend § 13 Abs. 4 und Abs. 7 abgelegt und bestanden hat.

- (3) Die Zulassung nach Absatz 1 und 2 wird abgelehnt, wenn
 1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 5 nicht erfüllt sind oder
 2. der Zulassungsvermerk des Prüfungsamtes für das Kolloquium nicht vorliegt oder
 3. der Prüfling im gewählten Studiengang die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

¹ Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und führt bei Bestehen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Sie kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

4. der Prüfling aufgrund von § 24 Abs. 3 S. 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen² ausgeschlossen wurde oder
5. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung der Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung

- (1) Der Student meldet sich durch Einschreibung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen im Sinne des § 18 Abs. 4 an. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so ist für jede Prüfungsleistung eine eigene Einschreibung erforderlich. Die Art der Einschreibung (schriftlich oder elektronisch) wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der Fakultät AMB festgelegt.
- (2) Nimmt der Student an einer Prüfungsleistung teil, zu der er nicht zugelassen oder nicht angemeldet war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.
- (3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (4) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer bzw. der Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich der Student ausweist.

Abschnitt III Prüfungen

§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Gegenstand der Masterprüfung sind:
 - Wahlmodule im Umfang von 60 ECTS {Bezüglich der Wahlpflichtmodule sind auch Angaben zum zu erreichenden Gesamtumfang in ECTS-Punkten und den Auswahlkriterien zu machen.}
 - Masterprojekt
- (2) Im Prüfungsplan (siehe Anlage) sind die Art, Ausgestaltung und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt.
- (3) Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) des Studienganges einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht einbezogen.
- (4) Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

§ 7 Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und dem Masterprojekt. Den Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen vorausgehen. Modulprüfungen können in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden, sofern fachliche Gründe dies ausnahmsweise rechtfertigen und der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Nachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, soll die Auswahl des Prüfungsstoffes aus allen Lerneinheiten des

² Eine Prüfungsleistung ist entsprechend der §§ 9 – 11 der PO als mündliche, schriftliche oder alternative Prüfungsleistung zu erbringen und wird auf der Grundlage von § 21 Abs. 1 und 2 bewertet.

Moduls gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.

- (3) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.

{

Teil 1 Modulprüfungen

§ 8 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 9), schriftliche (§ 10) oder alternative Prüfungsleistungen (§11) zu erbringen.
- (2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden verpflichtend oder alternativ in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht, sofern der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines Attestes eines einschlägigen Facharztes zu eigenen Lasten oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche und das Kolloquium im Masterprojekt. Die Teilnahme eines Prüfers per Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung (z.B. Skype) am Kolloquium ist im besonders begründeten Ausnahmefall auf Antrag des Prüflings möglich. Voraussetzung ist, dass neben dem Prüfling und dem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer (nicht bestellt als Prüfer im Sinne der Prüfungsordnung) persönlich anwesend ist.
- (2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
- (3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, in der der Prüfling zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.
- (5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) abgelegt.

Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

- (6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. Multiple-Choice-Verfahren sind dabei i. d. R. ausgeschlossen.
- (2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Besteht die Modulprüfung nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung, beträgt die Mindestdauer der Klausur 90 Minuten.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

§ 11 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden als Belegarbeit, als Präsentation/Vortrag, als Laborarbeit, Übung oder Praktikumstestat erbracht. Beleg- und Laborarbeiten können als Teamarbeiten durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.
- (2) Belegarbeiten sind selbstständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in der theoretische und/oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammen gefasst, ausgewertet, diskutiert oder praxisorientiert ausgewertet werden.
- (3) Präsentationen/Vorträge sind die selbstständige mündliche Darstellung theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor einem Publikum. Sie können eine Fachdiskussion einschließen.
- (4) Laborarbeiten umfassen experimentelle in der Regel selbstständig durchzuführende, abgeschlossene wissenschaftliche Aufgabenstellungen, einschließlich der Auswertung von Messdaten, der Bewertung und der Diskussion von Messergebnissen.
- (5) Übungen sind die zu einem Modul gehörenden vertiefenden Berechnungsaufgaben oder die schriftliche Beantwortung einzelner Fragestellungen.
- (6) Praktikumstestate gründen sich auf Experimente, die auf der Basis von schriftlichen Versuchsanleitungen selbstständig durchgeführt und ausgewertet werden, wobei Protokolle anzu-

fertigen sind, die theoretische Abhandlungen zum jeweiligen Experiment und die Ergebnisse, deren Auswertung sowie deren kritische Diskussion enthalten. Zu Experimenten wird eine Fachdiskussion geführt.

- (7) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein.

Teil 2 Masterprojekt

§ 12 Zweck des Masterprojektes

- (1) Das Masterprojekt beinhaltet die Masterarbeit und ein Kolloquium (§ 9).
- (2) Das Masterprojekt bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch das Masterprojekt wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat, sein Wissen und Verstehen anzuwenden, Problemlösungen und Argumente in seinem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, relevante Informationen zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten sowie Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

§ 13 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Masterprojektes

- (1) Durch die schriftliche Masterarbeit und das Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.
- (2) Das Masterprojekt wird von einem oder mehreren Professor(en) oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut.
- (3) Der Prüfling kann unter Berücksichtigung von Abs. 4 die Themenausgabe beim Prüfungsausschuss beantragen und das Thema des Masterprojektes sowie Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen und so zu wählen, dass die Bearbeitungszeit gemäß § 14 eingehalten werden kann, wobei die Ausgabe des Themas nach Abschluss der Modulprüfungen erfolgen soll. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Ausgabe des Themas auch dann zulassen, wenn maximal zwei Modulprüfungen noch nicht absolviert sind, sofern eine Beeinträchtigung der Bearbeitung des Masterprojektes nicht zu erwarten ist.
- (5) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der Fakultät AMB einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wenn nicht anders von den Prüfern festgelegt, erhalten beide je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit sowie eine digitale Ausfertigung, die auch bei ihnen verbleiben. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.
- (6) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, wobei einer der Prüfer auch Betreuer sein soll. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt erst dann, wenn alle sonstigen Modulprüfungen der Masterprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Ist der arithmetische Mittelwert der Bewertungen schlechter als „ausrei-

chend“ (4,0), so wird das Masterprojekt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht wurde.

- (7) Die Gesamtnote und das Prädikat des Masterprojektes ergeben sich, unter Berücksichtigung des gewichteten Durchschnitts entsprechend dem Prüfungsplan, aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Masterarbeit sowie der Note für das Kolloquium. Das Kolloquium darf erst stattfinden, wenn nachweislich alle Modulprüfungen abgeschlossen sind und soll innerhalb von vier Wochen nach dem Abgabetermin der Masterarbeit stattfinden.
- (8) Für die Wiederholung des Masterprojektes gilt § 23 entsprechend.

§ 14 Bearbeitungszeit der Masterarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt im Teilzeitstudium 46 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Masterarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.
- (2) Ist die Fertigstellung der Masterarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung bis zu acht Wochen gewährt werden.

Abschnitt IV Prüfungsorgane

§ 15 Prüfungsausschuss

- (1) Die Fakultät AMB bildet mit der Fakultät KFT einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren. Dem Prüfungsausschuss gehört mindestens ein studentischer Vertreter jeder Fakultät an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den jeweiligen Fakultätsräten bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig den Fakultäten über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Module und der Prüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt §

90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.

- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfer und Beisitzer bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 15 Abs. 9 entsprechend.
- (3) Der Prüfling kann für die mündlichen Prüfungsleistungen und das Masterprojekt den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die Namen der Prüfer sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 17 Zuständigkeiten

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
 - grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
 - Zulassung zu Prüfungen einschließlich Masterarbeit und Kolloquium (§ 4, § 13 Abs. 3),
 - die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit (§ 14 Abs. 2),
 - Anträge nach § 9 Abs. 1
 - die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer (§ 16)
 - die Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 18 Abs. 2).
 - den Freiversuch und die Zulassung zur Notenverbesserung (§ 19 Abs. 1 und 2),
 - die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 20),
 - die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 21),
 - das Bestehen und Nichtbestehen (§ 22),
 - die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung (§ 23 Abs. 2),
 - die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 24 Abs. 1, 2),
 - die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 24 Abs. 3, 4),
 - die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 25),
- (3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:

- das Führen der Prüfungsakten (z.B. Annahme und Verwaltung ärztlicher Atteste, § 24 Abs. 2)
- die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen, insbesondere Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Masterarbeit und Kolloquium nach § 4 Abs. 2 und 13 Abs. 7 sowie der Frist nach § 18 Abs. 2
- das Ausstellen von Bescheiden (§ 22 Abs. 6, § 23 Abs. 2),
- das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen (§ 22 Abs. 7) sowie
- das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 26) und Bescheinigungen.

Abschnitt V Verfahrensvorschriften

§ 18 Fristen

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Die Notwendigkeit, innerhalb von vier Fachsemestern mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen, bleibt davon unberührt.
- (2) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubung und Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Das gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und Elternzeit.
- (3) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungsleistungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungsleistungen, die nicht während der Lehrveranstaltungszeit abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum nach der Lehrveranstaltungszeit statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzubieten.
- (4) Durch die Fakultät AMB sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Modulprüfungen, die Prüfer und die zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungsleistungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentralen Prüfungspläne des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsleistungen der nach regulärem Studienablauf vorgesehenen Modulprüfungen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Prüfungspläne erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.
- (5) Die Frist für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen der Masterprüfung endet für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Module mit semesterbegleitenden Prüfungsleistungen endet diese Anmeldefrist eine Woche vor der ersten Prüfungsleistung. Der Student kann seine Anmeldung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfungsleistung durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.

§ 19 Freiversuch

- (1) Modulprüfungen können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, werden auf Antrag in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet.

- (2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.
- (3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland. Die Gründe sind vom Prüfling glaubhaft zu machen.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Eine innerhalb des Hochschulwesens erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen oder außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Prüfungsleistung an der WHZ beantragt wurde. Bei der Beantragung sind ein formloser Antrag und alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Alle Unterlagen sind im Wintersemester bis zum 1. Dezember oder im Sommersemester bis zum 1. Mai beim Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. Die Entscheidung soll bis zwei Wochen vor dem regulären Prüfungstermin erfolgen, falls dies nicht möglich ist, kann der Prüfling an der Leistung teilnehmen. Diese wird jedoch erst bewertet, wenn eine endgültig negative Entscheidung über die beantragte Anrechnung feststeht.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unbewerteten Leistungen wird „bestanden“ verbucht. Somit wird diese Leistung nicht in die Endnotenberechnung einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Wird der Antrag auf Anrechnung gemäß Abs. 1 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung durch den Prüfungsausschuss zu benennen.
- (4) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bei einem Studiengangswechsel werden alle Leistungen, die „nicht bestanden“ sind, auf den neuen Studiengang angerechnet.
- (5) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind zusätzlich die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (6) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 5 entsprechend; Absatz 5 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (7) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn sie qualitativ-inhaltlich dem in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Niveau entsprechen. Diese können maximal 50% des Studiums ersetzen. Das Verfahren zur Anrechnung erfolgt nach der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der WHZ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Abs. 3.

- (2) Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7 oder 4,0 vergeben werden. Eine Modulprüfung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die Gesamtnotenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen nicht ein. Mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen werden wie Modulprüfungen, die mit der Note 5 bewertet werden behandelt; es gelten die Regelungen der §§ 22 und 23 entsprechend.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Prüfungsplan (siehe Anlage). Für die Berechnung der Note des Masterprojektes gilt § 13 Abs. 7. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Note des Masterprojektes und alle weiteren Modulnoten der Masterprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Sie errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einbezogenen Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
 bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
 bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
 bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
 bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

- (5) Für die Einordnung und Übertragbarkeit der Gesamtnote in ausländische Notensysteme wird in einem ECTS-Grading-Scheme die Notenverteilung innerhalb einer wandernden Kohorte aller Absolventen, in der Regel der letzten drei Kalenderjahre auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Prädikat	Notenbereich	Anzahl	%
sehr gut	1,0 - 1,5		
gut	1,6 - 2,5		

befriedigend	2,6 - 3,5		
ausreichend	3,6 - 4,0		

§ 22 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden sind, d.h. mindestens 90 ECTS-Punkte erworben sind und das Masterprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde das Masterprojekt schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dies dem Prüfling amtlich bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann durch Aushang erfolgen. Der Name des Prüflings darf hierbei nicht kenntlich gemacht werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.
- (4) Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.
- (5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.
- (6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Hat der Prüfling die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten und die erzielten ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist. Die WHZ stellt Studenten, die ihr Studium aus anderen Gründen nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

§ 23 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 19, ist nicht zulässig.
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beantragt werden. Sie ist im Fall des § 24 Abs. 3 S. 3 ausgeschlossen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit nicht ausreichend (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (4) Begonnene Prüfungsverfahren werden zu Ende geführt, solange eine Prüfung des Studienganges nicht endgültig nicht bestanden ist.

§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.
- (2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht abgelegt.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 verlangen, dass diese vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 24 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für das Masterprojekt.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5) und die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Zeugnisse und Masterurkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Modulnoten, die ECTS-

Punkte, das Thema des Masterprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben.

- (2) Auf Antrag des Studenten an den Prüfungsausschuss können die Noten weiterer Module (Zusatzmodule) gemäß § 6 Abs. 3 bescheinigt werden. Sie gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein und werden auf einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.
- (3) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Dekan der Fakultät AMB und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät AMB und dem Rektor der WHZ unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen. Der Masterurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (5) Die WHZ stellt ein Diploma Supplement aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westsächsischen Hochschule Zwickau versehen.
- (6) Im Verhinderungsfall unterzeichnen in den Fällen der Absätze 3 bis 5 die amtlichen Vertreter.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist

- (1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens³ kann der Prüfling Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Diese Frist wird entsprechend verlängert, wenn innerhalb dieser Zeit ein Auslandssemester oder eine Praxisphase absolviert wird. Termine zur Einsichtnahme werden bei Bedarf durch die Prüfer bekannt gegeben.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsunterlagen beträgt 5 Jahre.

§ 28 Widerspruchsverfahren

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Studenten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

³ Abschluss des Prüfungsverfahrens tritt ein mit Bekanntgabe der Modulnote

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 29 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät AMB am 27. April 2016 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01. September 2016 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 25. Mai 2016 genehmigt.

Zwickau, den 25. Mai 2016

Gez.
Prof. Dr. rer. nat. Karl Schwister
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät AMB vom 27. April 2016 und der Genehmigung des Rektorats vom 25. Mai 2016.

Zwickau, den 7. Juni 2016

Gez.
Prof. Dr.-Ing. Silke Heßberg
Amtierende Dekanin

Anlage Prüfungsplan



Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	Production Optimization
Studiengangsnummer	130
Fakultät	Automobil- und Maschinenbau
Studiengangstyp	Teilzeit
Abschlussart	Master of Engineering
Erste Immatrikulation	2016
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Ja
Erforderliche Credits	90
Ordnungen	

Prüfungsplan

Sommersemester Pro Semester sind 15 ECTS zu erbringen.					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB031	Innovative Fertigungsverfahren	V (66.67%) PB (33.33%)	30min	100%	5.00
AMB032	Prozessüberwachung in der Produktion	PB		100%	5.00
AMB041	Integrierte Managementsysteme	aPL: Beleg		100%	5.00
AMB051	MTM - Element der Arbeitsgestaltung und Prozessoptimierung	sP	600min	100%	5.00
AMB057	Verfahren der Wertschöpfungsoptimierung	PB	45min	100%	5.00
AMB058	Fallstudie Logistik	PB		100%	5.00
AMB072	Projektmanagement	aPL: Beleg und Präsentation	30min	100%	5.00
AMB076	Grundlagen der Materialflusssimulation zur Produktionsoptimierung	aPL: Simulationsprojekt		100%	5.00
ELT576	Elektroenergieeffizienz in der Produktion	aPL: Belegarbeit und Präsentation	30min	100%	5.00

Wintersemester Pro Semester sind 15 ECTS zu erbringen.					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB001	Optimierungsprojekt I	aPL: Beleg		100%	5.00
AMB002	Optimierungsprojekt II	aPL: Beleg		200%	10.00
AMB003	Optimierungsprojekt III	aPL: Beleg		600%	30.00
AMB004	Optimierungsprojekt IV	aPL: Beleg		300%	15.00
AMB011	Controllinginstrumente in der Produktion	aPL: Beleg		100%	5.00
AMB053	REFA-Grundschein Arbeitsorganisation	sP (70%) V (30%)	270min 30min	200%	10.00
AMB054	Fertigungsprozessoptimierung	aPL: Computerprojekt		100%	5.00
AMB074	Geschäftsprozessmodellierung und -optimierung	aPL: Belegarbeit(en)		100%	5.00

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

AMB078	Planspiele Produktionsoptimierung	PVL: Praktikum (Protokoll, Testat) aPL: Beleg	100%	5.00
AMB093	Umwelt und Recycling	sP 90min	100%	5.00
WIW018	Personalmanagement	aPL: Beleg und Präsentation	100%	5.00
WIW019	Change Management	aPL: Beleg und Präsentation	100%	5.00

Masterprojekt				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB009	Masterprojekt	MA (66.67%) V (33.33%)	600%	30.00

Abkürzung	Erklärung
mP	mündliche Prüfungsleistung
sP	schriftliche Prüfungsleistung
aPL	alternative Prüfungsleistung
DA	Diplomarbeit
PB	Praktikumsbeleg
V	Verteidigung
BA	Bachelorarbeit
MA	Masterarbeit
PVL	Prüfungsvorleistung
KO	Kolloquium
sjM	siehe jeweilige Modulbeschreibung
TH	Thesis
aH	ausländische Hochschule
sH	siehe Hinweise

¹ - Die Prüfungsleistung muss mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein.

² - Nicht benotete Prüfungsleistung, die bestanden sein muss.

STUDIENORDNUNG
für den
weiterbildenden Masterstudiengang International Business
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 1. Juni 2016

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 sowie i.V.m. § 16 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354), hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Studienordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	1
Vorbemerkung zum Sprachgebrauch	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Auswahl und Zulassung	3
§ 4 Studienziel.....	3
§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang.....	3
§ 6 Studieninhalte und Lehrformen.....	4
§ 7 Studienberatung	4
§ 8 Inkrafttreten	5
Anlage 1: Studienablaufplan.....	5
Anlage 2: Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux	5

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den weiterbildenden Masterstudiengang International Business an der WHZ. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Business Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufes, durch die der Masterabschluss als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Studiengang International Business ist ein weiterbildender, berufsbegleitender, gebührenpflichtiger Masterstudiengang. Die Gebühren richten sich nach der geltenden Gebührenordnung der WHZ.
- (2) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang International Business sind:
 1. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss von Absolventen eines wissenschaftlichen Studiums (abgeschlossenes Hochschulstudium einer Universität, Pädagogischen Hochschule, Fachhochschule oder ein hochschulgleichgestellter, akkreditierter Studiengang einer Berufsakademie).
 2. Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss mindestens 210 Leistungspunkten, im Folgenden ECTS-Punkte genannt, nach dem ECTS¹ – Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen – entsprechen. Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und Zusatzqualifikationen ohne ECTS-Zuweisung und die Möglichkeiten der Kompensation fehlender ECTS-Punkte entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs International Business auf der Basis der eingereichten Unterlagen. Bewerbern, welche nicht die fachlichen Kompetenzen bzw. die erforderlichen ECTS-Punkte für die Aufnahme des Masterstudiums an der WHZ nachweisen oder kompensieren, wird die Teilnahme am propädeutischen Vorsemester angeboten.
 3. Eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr.
 4. Sprachkenntnisse in Englisch in Wort und Schrift auf dem Niveau Business English – Niveau "LCCI level III/IV Examination" (London Chamber of Commerce and Industry) und/oder BEC Higher (Business English Certificate Higher/Cambridge ESOL). Sprachkenntnisse in Deutsch in Wort und Schrift auf sehr gutem Niveau. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs International Business auf der Basis der eingereichten Unterlagen oder aufgrund einer Eignungsfeststellung.
- (3) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

¹ European Credit Transfer and Accumulation System

§ 3 Auswahl und Zulassung

- (1) Für die Zulassung zum Masterstudiengang International Business sind neben dem Zulassungsantrag mit den in der Immatrikulationsordnung der WHZ geforderten Anlagen folgende Dokumente einzureichen:
 1. Kopie des Nachweises der englischen Sprachkenntnisse (außer Muttersprachler),
 2. unterzeichnete Erklärung über die Motivation zum Studium,
 3. Nachweis über die berufspraktische Erfahrung und Zusatzqualifikationen.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch das Zulassungsamt der WHZ. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so entscheidet die Zulassungskommission des Masterstudiengangs International Business unter Beachtung der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 dieser Studienordnung und nach Eignung und Leistung. Es kann ein Auswahlgespräch durchgeführt werden.

§ 4 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, einen stärker anwendungsorientierten Master of Business Administration (MBA) auszubilden, der befähigt ist auf der Grundlage bereits vorhandener beruflicher Erfahrungen

1. seine Denk-, Analyse-, Gestaltungs- und Entscheidungsfähigkeiten bei der Lösung von Managementaufgaben zu verbessern,
2. aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zur Lösung von Praxisproblemen einzusetzen,
3. Kommunikations- und Führungsprobleme mit adäquaten Methoden, Instrumenten und Verhaltensweisen sach- und personengerecht zu lösen und
4. Managementaufgaben mit Führungsverantwortung im nationalen und im internationalen Umfeld erfolgreich zu bewältigen.

§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Der Gesamtumfang des Masterstudiengangs International Business entspricht 90 ECTS-Punkten.
- (2) Die Regelstudiendauer für den Masterstudiengang International Business beträgt einschließlich des Masterprojektes fünf Semester.
- (3) Die Module und deren empfohlene zeitliche Lage sind dem Studienablaufplan (Anlage 1) zu entnehmen. Darin sind alle Pflichtmodule sowie die Wahlpflichtmodule enthalten.
- (4) Pflichtmodule und belegte Wahlpflichtmodule sind für alle Studierenden des Masterstudiengangs International Business verbindlich.
- (5) Die Aneignung der Studieninhalte erfolgt im Selbst-, onlinegestützten sowie im Präsenzstudium. Präsenzveranstaltungen finden in der Regel zu Beginn und Ende des Semesters als Blockwoche und/oder als monatlich geblockte Lehrveranstaltungen innerhalb der Vorlesungszeit statt. Die onlinegestützten Veranstaltungen erstrecken sich über das gesamte Semester; eine regelmäßige Zugangsmöglichkeit zum Internet wird daher vorausgesetzt.

§ 6 Studieninhalte und Lehrformen

- (1) Die Studieninhalte sind mit den Modulen festgelegt. Mit Beschluss des Fakultätsrates WIW werden für alle Module die Modulbeschreibungen als Bestandteil des Kurskataloges festgelegt. Die in den Modulbeschreibungen des Kurskataloges enthaltenen Angaben
- Modulnummer
 - Modulname
 - ECTS-Punkte
 - Lehr- und Lernformen
 - Arbeitsaufwand
 - Lernziele
 - Lehrinhalte
 - Leistungsnachweise
- sind Anlage 2 dieser Studienordnung.
- (2) Die Lehrformen des Masterstudienganges International Business bestehen aus
- Seminaristischen Vorlesungen/Vorlesungen mit integrierter Übung (als Präsenzveranstaltungen),
 - Seminaristischen Vorlesungen/Vorlesungen mit integrierter Übung (als Blended-Learning-Veranstaltungen),
 - Seminaren.

Die zeitlichen Anteile nach Semesterwochenstunden in den Modulen sowie die ECTS-Punkte und die Lehrsprache sind den Studienablaufplänen (s. Anlage) zu entnehmen.

- (3) Die Modulbeschreibungen enthalten weitere Angaben, wie die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, die Häufigkeit des Angebotes und den Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium sowie die Lehrsprache des Moduls (die Lehrsprache des Moduls ist nur aufgeführt, soweit sie von der Regellehrsprache deutsch abweicht).

§ 7 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der WHZ. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät WIW. Sie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch die Studienberatung beim Dekanat. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studienorganisation.
- (3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
1. bei Studienbeginn,
 2. bei der Organisation und Planung des Studiums,
 3. bei Schwierigkeiten im Studium,
 4. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
 5. bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung,
 6. vor Abbruch des Studiums.

- (4) Studenten, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften am 14. Oktober 2015 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. September 2016 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 25. Mai 2016 genehmigt.

Zwickau, 25. Mai 2016

Gez.
Prof. Dr. rer. nat. Karl Schwister
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 14. Oktober 2015 und der Genehmigung des Rektorats vom 25. Mai 2016

Zwickau, 1. Juni 2016

Gez.
Prof. Dr. Stephan Kassel
Dekan

Anlage 1: Studienablaufplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux



Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	International Business
Studiengangsnummer	182
Fakultät	Wirtschaftswissenschaften
Studiengangstyp	Teilzeit
Abschlussart	Master of Business Administration
Erste Immatrikulation	2016
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Ja
Erforderliche Credits	210
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester

WIW025 und WIW026 sind Blended Learning-/Online-Veranstaltungen.

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW025	Corporate Social Responsibility	Englisch - 100.00%	6	5		5			
WIW026	Strategic Management	Deutsch - 100.00%	6	5		5			
WIW027	Leadership	Deutsch - 100.00%	6	5		5			
Gesamtsumme			18	15		15			

2. Semester

WIW028 und WIW029 sind Blended Learning-/Online-Veranstaltungen.

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW028	Accounting / Controlling	Englisch - 100.00%	6	5		5			
WIW029	Operations Management	Deutsch - 100.00%	6	5		5			
WIW030	Intercultural Management	Deutsch - 100.00%	6	5		5			
Gesamtsumme			18	15		15			

3. Semester

WIW031 und WIW032 sind Blended Learning-/Online-Veranstaltungen.

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW031	Finance	Englisch - 100.00%	6	5		5			
WIW032	International Marketing	Englisch - 100.00%	6	5		5			
WIW033	Business Information	Deutsch - 100.00%	6	5		5			
Gesamtsumme			18	15		15			

4. Semester

WIW034 und WIW035 sind anteilig mit 10 SWS Blended Learning-/Online-Veranstaltungen.

Auslandsmodul Wahlpflichtfach									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW034	Auslandsmodul (Kettering University)	Englisch - 100.00%	16	15		15			
WIW035	Auslandsmodul Slowakei (Universität Trencin)	Deutsch - 33.00% Englisch - 67.00%	16	15		15			
Zwischensumme			16						
Gesamtsumme			16						

5. Semester									
WIW036 ist eine Blended Learning-/Online-Veranstaltung.									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW036	Thesis Coaching	Deutsch - 100.00%	4	2		2			
WIW037	Masterprojekt (Thesis)	Deutsch - 100.00% Englisch - 100.00%	16						
Gesamtsumme			20	2		2			

PRÜFUNGSORDNUNG
für den
weiterbildenden Masterstudiengang International Business
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 1. Juni 2016

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 sowie i.V.m. § 16 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354), hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch	2
Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Prüfungsziel	2
§ 2 Regelstudienzeit.....	2
§ 3 ECTS-Punkte	2
Abschnitt II Zulassung zur Masterprüfung.....	2
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	2
§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung	3
Abschnitt III Prüfungen.....	3
§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung	3
§ 7 Prüfungsaufbau	3
Teil 1 Modulprüfungen.....	4
§ 8 Arten der Prüfungsleistungen	4
§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen	4
§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen	5
§ 11 Alternative Prüfungsleistungen	5
Teil 2 Masterprojekt.....	6
§ 12 Zweck des Masterprojektes	6
§ 13 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Masterprojektes.....	6
§ 14 Bearbeitungszeit der Masterarbeit.....	7
Abschnitt IV Prüfungsorgane.....	7
§ 15 Prüfungsausschuss	7
§ 16 Prüfer und Beisitzer.....	8
§ 17 Zuständigkeiten	8
Abschnitt V Verfahrensvorschriften	8
§ 18 Fristen	8
§ 19 Freiversuch	9
§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	9
§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	10
§ 22 Bestehen und Nichtbestehen.....	11
§ 23 Wiederholung der Modulprüfungen	12
§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	12
§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung.....	13
§ 26 Zeugnisse und Masterurkunde	13
§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist	14
§ 28 Widerspruchsverfahren	14
Abschnitt VI Schlussbestimmungen	15
§ 29 Inkrafttreten.....	15
Anlage: Prüfungsplan	15

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Prüfungsziel

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Mastergrad „Master of Business Administration“ (abgekürzt: MBA) unter Angabe des Studienganges „International Business“ verliehen.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Modulprüfungen¹ einschließlich des Masterprojektes.

§ 3 ECTS-Punkte

Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen – vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. ECTS-Punkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modulnote ist mindestens ausreichend) vergeben. Es können keine Teil-ECTS-Punkte erworben werden.

Abschnitt II Zulassung zur Masterprüfung

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Modulprüfungen der Masterprüfung kann nur ablegen, wer
 1. für den Masterstudiengang International Business an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
 1. als Student für den Masterstudiengang International Business an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. alle anderen Modulprüfungen entsprechend § 13 Abs. 4 und Abs. 7 abgelegt und bestanden hat.
- (3) Die Zulassung nach Absatz 1 und 2 wird abgelehnt, wenn
 1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 5 nicht erfüllt sind oder
 2. der Zulassungsvermerk des Prüfungsamtes für das Kolloquium nicht vorliegt oder
 3. der Prüfling im gewählten Studiengang die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Ab-

¹ Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und führt bei Bestehen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Sie kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

schlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

4. der Prüfling aufgrund von § 24 Abs. 3 S. 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen² ausgeschlossen wurde oder
5. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung der Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung

- (1) Der Student meldet sich durch Einschreibung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen im Sinne des § 18 Abs. 4 an. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so ist für jede Prüfungsleistung eine eigene Einschreibung erforderlich. Die Art der Einschreibung (schriftlich oder elektronisch) wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der Fakultät Wirtschaftswissenschaften festgelegt.
- (2) Nimmt der Student an einer Prüfungsleistung teil, zu der er nicht zugelassen oder nicht angemeldet war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.
- (3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (4) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer bzw. der Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich der Student ausweist.

Abschnitt III Prüfungen

§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Gegenstand der Modulprüfung sind:
 - alle Pflichtmodule (Corporate Social Responsibility, Strategic Management, Leadership, Accounting/Controlling, Operations Management, Intercultural Management, Finance, International Marketing, Business Information mit je 6 ETCS und Thesis Coaching mit 4 ETCS)
 - das Wahlpflichtmodul (Auslandsmodul – alternativ USA oder Slowakei – mit 16 ETCS)
 - Masterprojekt
- (2) Im Prüfungsplan (siehe Anlage) sind die Art, Ausgestaltung und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt.

§ 7 Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und dem Masterprojekt. Den Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzung vorausgehen. Modulprüfungen können in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden, sofern fachliche Gründe dies ausnahmsweise rechtfertigen und der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Nachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, soll die Auswahl des Prüfungsstoffes aus allen Lerneinheiten des Moduls gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.

² Eine Prüfungsleistung ist entsprechend der §§ 9-11 der PO als mündliche, schriftliche oder alternative Prüfungsleistung zu erbringen und wird auf der Grundlage von § 21 Abs. 1 und 2 bewertet.

- (3) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.

Teil 1 Modulprüfungen

§ 8 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 9), schriftliche (§ 10) oder alternative Prüfungsleistungen (§ 11) zu erbringen.
- (2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden verpflichtend oder alternativ in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht, sofern der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes eines einschlägigen Facharztes oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche und das Kolloquium im Masterprojekt. Die Teilnahme eines Prüfers per Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung (z.B. Skype) am Kolloquium ist im besonderen beründeten Ausnahmefall auf Antrag des Prüflings möglich. Voraussetzung ist, dass neben dem Prüfling und dem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer (nicht bestellt als Prüfer im Sinne der Prüfungsordnung) persönlich anwesend ist.
- (2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
- (3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, in der der Prüfling zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15, höchstens 60 Minuten betragen.
- (5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

- (6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. Multiple-Choice-Verfahren sind dabei i. d. R. ausgeschlossen.
- (2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Besteht die Modulprüfung nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung, beträgt die Mindestdauer der Klausur 90 Minuten.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

§ 11 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden als Belegarbeit, als Präsentation/Vortrag, Fallstudienarbeiten, Übungen oder als Forumsbeiträge (Web-Plattform) erbracht. Die Prüfungsleistungen können als Teamarbeiten durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.
- (2) Belegarbeiten sind selbstständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in denen theoretische und/oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammen gefasst, ausgewertet, diskutiert oder praxisorientiert ausgewertet werden. Seminar- und Hausarbeiten sowie Projektarbeiten sind Formen von Belegarbeiten.
- (3) Präsentationen/Vorträge sind die selbstständige mündliche Darstellung theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor einem Publikum. Sie können eine Fachdiskussion einschließen. Ihre Dauer beträgt in der Regel zwischen 15 und 45 Minuten.
- (4) Fallstudienarbeiten umfassen in der Regel selbstständig durchzuführende, abgeschlossene und an (Praxis-)Fällen orientierte Aufgabenstellungen, einschließlich der Erfassung, Auswertung, Präsentation und Diskussion der Ergebnisse. Hilfsmittel dürfen ohne Beschränkung genutzt werden. Die Fallstudienarbeit ist mit einer Erklärung zu deren selbstständigen Anfertigung zu versehen.
- (5) Übungen sind die zu einem Modul gehörenden vertiefenden Berechnungsaufgaben oder die schriftliche Beantwortung einzelner Fragestellungen.
- (6) Forumsbeiträge beinhalten selbstständige schriftliche Beiträge (Kurzbeiträge, schriftliche Ausarbeitungen, schriftliche Arbeiten usw.), die Darstellung theoretischer und/oder empirischer

Ergebnisse sowie die schriftliche Beantwortung einzelner Fragestellungen in der im Rahmen des Programms eingesetzten Online- bzw. Webumgebung (Forum).

Teil 2 Masterprojekt

§ 12 Zweck des Masterprojektes

Das Masterprojekt beinhaltet die Masterarbeit und ein Kolloquium (§9). Das Masterprojekt bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch das Masterprojekt wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat, sein Wissen und Verstehen anzuwenden, Problemlösungen und Argumente in seinem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, relevante Informationen zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten sowie Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

§ 13 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Masterprojektes

- (1) Durch die schriftliche Masterarbeit und das Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.
- (2) Das Masterprojekt wird von einem oder mehreren Professor(en) oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut.
- (3) Der Prüfling kann unter Berücksichtigung von Abs. 4 die Themenausgabe beim Prüfungsausschuss beantragen und das Thema des Masterprojektes sowie Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen und so zu wählen, dass die Bearbeitungszeit gemäß § 14 eingehalten werden kann, wobei die Ausgabe des Themas nach Abschluss der Modulprüfungen erfolgen soll. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Ausgabe des Themas auch dann zulassen, wenn maximal zwei Modulprüfungen noch nicht absolviert sind, sofern eine Beeinträchtigung der Bearbeitung des Masterprojektes nicht zu erwarten ist.
- (5) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der Fakultät Wirtschaftswissenschaften einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wenn nicht anders von den Prüfern festgelegt, erhalten beide je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit sowie eine digitale Ausfertigung, die auch bei ihnen verbleiben. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.
- (6) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, wobei einer der Prüfer auch Betreuer sein soll. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt erst dann, wenn alle sonstigen Modulprüfungen der Masterprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Ist der arithmetische Mittelwert der Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird das Masterprojekt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht wurde.
- (7) Die Gesamtnote und das Prädikat des Masterprojektes ergeben sich, unter Berücksichtigung des gewichteten Durchschnitts entsprechend dem Prüfungsplan, aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Masterarbeit sowie der Note für das Kolloquium. Das Kolloquium darf erst stattfinden, wenn nachweislich alle Modulprüfungen abgeschlossen sind und soll innerhalb von vier Wochen nach dem Abgabetermin der Masterarbeit erfolgen.

- (8) Für die Wiederholung des Masterprojektes gilt § 23 entsprechend.

§ 14 Bearbeitungszeit der Masterarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünf Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Masterarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.
- (2) Ist die Fertigstellung der Masterarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung bis zu zwei Monaten gewährt werden.

Abschnitt IV Prüfungsorgane

§ 15 Prüfungsausschuss

- (1) In der Fakultät Wirtschaftswissenschaften wird ein Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren. Dem Prüfungsausschuss gehört mindestens ein studentischer Vertreter sowie ein Mitarbeiter der Fakultät an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Module und der Prüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfer und Beisitzer bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 15 Abs. 9 entsprechend.
- (3) Die Namen der Prüfer sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 17 Zuständigkeiten

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
- grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
 - Zulassung zu Prüfungen einschließlich Masterarbeit und Kolloquium (§ 4, § 13 Abs. 3),
 - die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit (§ 14 Abs. 2),
 - Anträge nach § 9 Abs. 1,
 - die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer (§ 16),
 - die Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 18 Abs. 2)
 - den Freiversuch und die Zulassung zur Notenverbesserung (§ 19 Abs. 1 und 2),
 - die Anrechnung von Studienzeiten, Studien-, Prüfungsleistungen (§ 21),
 - das Bestehen und Nichtbestehen (§ 22),
 - die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung (§ 23 Abs. 2),
 - die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 24 Abs. 1 und 2),
 - die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 24 Abs. 3 und 4),
 - die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 25).
- (3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
- das Führen der Prüfungsakten (z.B. Annahme und Verwaltung ärztlicher Atteste, § 24 Abs. 2)
 - die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen, insbesondere Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Masterarbeit und Kolloquium nach § 4 Abs. 2 und § 13 Abs. 7 sowie der Frist nach § 18 Abs. 2),
 - das Ausstellen von Bescheiden (§ 22 Abs. 6, § 23 Abs. 2),
 - das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen (§ 22 Abs. 7) sowie
 - das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 26) und Bescheinigungen.

Abschnitt V Verfahrensvorschriften

§ 18 Fristen

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden

ist, gilt als nicht bestanden. Die Notwendigkeit, innerhalb von vier Fachsemestern mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen, bleibt davon unberührt.

- (2) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubung und Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Das gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und Elternzeit.
- (3) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungsleistungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungsleistungen, die nicht während der Lehrveranstaltungszeit abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum nach der Lehrveranstaltungszeit statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzubieten.
- (4) Durch die Fakultät Wirtschaftswissenschaften sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Modulprüfungen, die Prüfer und die zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungsleistungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentralen Prüfungspläne des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsleistungen der nach regulärem Studienablauf vorgesehenen Modulprüfungen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Prüfungspläne erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.
- (5) Die Frist für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen der Masterprüfung endet für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Module mit semesterbegleitenden Prüfungsleistungen endet diese Anmeldefrist eine Woche vor der ersten Prüfungsleistung. Der Student kann seine Anmeldung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfungsleistung durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.

§ 19 Freiversuch

- (1) Modulprüfungen können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, werden auf Antrag in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet.
- (2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.
- (3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland. Die Gründe sind vom Prüfling glaubhaft zu machen.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Innerhalb des Hochschulwesens erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen oder außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Prüfungsleistung an der WHZ beantragt wurde. Bei Beantragung sind ein formloser Antrag und alle erforderlichen Un-

terlagen vorzulegen. Alle Unterlagen sind im Wintersemester bis zum 1. Dezember oder im Sommersemester bis zum 1. Mai beim Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. Die Entscheidung soll bis zwei Wochen vor dem regulären Prüfungstermin erfolgen, falls dies nicht möglich ist, kann der Prüfling an der Leistung teilnehmen. Diese wird jedoch erst bewertet, wenn eine endgültig negative Entscheidung über die beantragte Anrechnung feststeht.

- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unbewerteten Leistungen wird „bestanden“ verbucht. Somit wird die Leistung nicht in die Endnotenberechnung einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Wird der Antrag auf Anrechnung gemäß Abs. 1 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung durch den Prüfungsausschuss zu benennen.
- (4) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bei einem Studiengangswechsel werden alle Leistungen, die „nicht bestanden“ sind, auf den neuen Studiengang angerechnet.
- (5) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind zusätzlich die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (6) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 5 entsprechend; Absatz 5 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (7) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn sie qualitativ-inhaltlich dem in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Niveau entsprechen. Diese können maximal 50% des Studiums ersetzen. Das Verfahren zur Anrechnung erfolgt nach der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der WHZ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Abs. 3.

- (2) Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7 oder 4,0 vergeben werden.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Prüfungsplan (siehe Anlage). Für die Berechnung der Note des Masterprojektes gilt § 13 Abs. 7. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Note des Masterprojektes und alle weiteren Modulnoten der Masterprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Sie errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einbezogenen Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt	bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6	bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6	bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6	bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1		= nicht ausreichend

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

- (5) Für die Einordnung und Übertragbarkeit der Gesamtnote in ausländische Notensysteme wird in einem ECTS-Grading-Scheme die Notenverteilung innerhalb einer wandernden Kohorte aller Absolventen, i.d.R. der letzten drei Kalenderjahre auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Prädikat	Notenbereich	Anzahl	%
Sehr gut	1,0 – 1,5		
Gut	1,6 – 2,5		
Befriedigend	2,6 – 3,5		
Ausreichend	3,6 – 4,0		

§ 22 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden sind, d.h. mindestens 90 ECTS-Punkte erworben sind und das Masterprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde das Masterprojekt schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dies dem Prüfling amtlich bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann durch Aushang erfolgen. Der Name des Prüflings darf hierbei nicht kenntlich gemacht werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.
- (4) Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.

- (5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.
- (6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Hat der Prüfling die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten und die erzielten ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist. Die WHZ stellt Studenten, die ihr Studium aus anderen Gründen nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

§ 23 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 19, ist nicht zulässig.
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beantragt werden. Sie ist im Fall des § 24 Abs. 3 S. 3 ausgeschlossen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit nicht ausreichend (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (4) Begonnene Prüfungsverfahren werden zu Ende geführt, solange eine Prüfung des Studienganges nicht endgültig nicht bestanden ist.

§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer schriftlichen Prüfungsleistung.
- (2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht abgelegt.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 verlangen, dass diese vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 24 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für das Masterprojekt.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5) und die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Zeugnisse und Masterurkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Modulnoten, die ECTS-Punkte, das Thema des Masterprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben.
- (2) Auf Antrag des Studenten an den Prüfungsausschuss können die Noten weiterer Module (Zusatzmodule) gemäß § 6 Abs. 3 bescheinigt werden. Sie gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein und werden auf einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.
- (3) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Dekan der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und dem Rektor der WHZ unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen. Der Masterurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (5) Die WHZ stellt ein Diploma Supplement aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird vom Vorsit-

zenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westsächsischen Hochschule Zwickau versehen.

- (6) Im Verhinderungsfall unterzeichnen in den Fällen der Absätze 3 bis 5 die amtlichen Vertreter.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist

- (1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens³ kann der Prüfling Einsicht in die Prüfungsakten nehmen. Diese Frist wird entsprechend verlängert, wenn innerhalb dieser Zeit ein Auslandssemester oder eine Praxisphase absolviert wird. Termine zur Einsichtnahme werden bei Bedarf durch die Prüfer bekannt gegeben.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsakten beträgt 5 Jahre.

§ 28 Widerspruchsverfahren

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Studenten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

³ Der Abschluss des Prüfungsverfahrens tritt mit der Bekanntgabe der Modulnote ein.

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 29 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften am 14. Oktober 2015 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. September 2016 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 25. Mai 2016 genehmigt.

Zwickau, 25. Mai 2016

Gez.
Prof. Dr. rer. nat. Karl Schwister
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 14. Oktober 2015 und der Genehmigung des Rektorats vom 25. Mai 2016.

Zwickau, 1. Juni 2016

Gez.
Prof. Dr. Stephan Kassel
Dekan

Anlage: Prüfungsplan



Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	International Business
Studiengangsnummer	182
Fakultät	Wirtschaftswissenschaften
Studiengangstyp	Teilzeit
Abschlussart	Master of Business Administration
Erste Immatrikulation	2016
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Ja
Erforderliche Credits	210
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester

WIW025 und WIW026 sind Blended Learning-/Online-Veranstaltungen.

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW025	Corporate Social Responsibility	PVL: Forenbeiträge aPL: Präsentation / Vortrag	100%	6.00
WIW026	Strategic Management	PVL: Forenbeiträge aPL: Präsentation / Vortrag	100%	6.00
WIW027	Leadership	aPL: Hausarbeit	100%	6.00

2. Semester

WIW028 und WIW029 sind Blended Learning-/Online-Veranstaltungen.

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW028	Accounting / Controlling	PVL: Forenbeiträge aPL: Präsentation / Vortrag	100%	6.00
WIW029	Operations Management	PVL: Forenbeiträge aPL: Präsentation / Vortrag	100%	6.00
WIW030	Intercultural Management	aPL: Hausarbeit	100%	6.00

3. Semester

WIW031 und WIW032 sind Blended Learning-/Online-Veranstaltungen.

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW031	Finance	PVL: Forenbeiträge aPL: Präsentation / Vortrag	100%	6.00
WIW032	International Marketing	PVL: Forenbeiträge aPL: Präsentation / Vortrag	100%	6.00
WIW033	Business Information	aPL: Hausarbeit	100%	6.00

4. Semester

WIW034 und WIW035 sind anteilig mit 10 SWS Blended Learning-/Online-Veranstaltungen.

Auslandsmodul Wahlpflichtfach

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW034	Auslandsmodul (Kettering University)	PVL: Forenbeiträge aPL: Hausarbeit	100%	16.00
WIW035	Auslandsmodul Slowakei (Universität Trencin)	PVL: Forenbeiträge aPL: Hausarbeit	100%	16.00

5. Semester

WIW036 ist eine Blended Learning-/Online-Veranstaltung.

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW036	Thesis Coaching	aPL: Hausarbeit	100%	4.00
WIW037	Masterprojekt (Thesis)	MA (70%) KO (30%) 60min	100%	16.00

Abkürzung	Erklärung
mP	mündliche Prüfungsleistung
sP	schriftliche Prüfungsleistung
aPL	alternative Prüfungsleistung
DA	Diplomarbeit
PB	Praktikumsbeleg
V	Verteidigung
BA	Bachelorarbeit
MA	Masterarbeit
PVL	Prüfungsvorleistung
KO	Kolloquium
sjM	siehe jeweilige Modulbeschreibung

TH	Thesis
aH	ausländische Hochschule
sH	siehe Hinweise

¹ - Die Prüfungsleistung muss mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein.

² - Nicht benotete Prüfungsleistung, die bestanden sein muss.